

Antrag

der Abgeordneten Harald Ebner, Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Bärbel Höhn, Markus Tressel, Annalena Baerbock, Matthias Gastel, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Peter Meiwald, Dr. Julia Verlinden, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gentechnikfreiheit Deutschlands sichern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit Verabschiedung der Richtlinie (EU) 2015/412, der sogenannten „Opt-Out-Richtlinie“, vom 11. März 2015 wurde den Mitgliedstaaten der EU die Möglichkeit eröffnet, den Anbau von Gentechnikpflanzen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder Teilen davon zu verbieten.

Die Mehrheit der europäischen Staaten, darunter Deutschland, hat inzwischen die in der Opt-Out-Richtlinie vorgesehene Phase 1 genutzt, d. h. von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die antragstellenden Unternehmen in einem laufenden Zulassungsverfahren darum zu bitten, auf eine Anbaugenehmigung für das jeweilige Land zu verzichten.

Mehrere Mitgliedstaaten der EU haben darüber hinaus inzwischen eine nationale Gesetzgebung auf den Weg gebracht, um auch den Anbau zugelassener Gentechnikpflanzen auf dem eigenen Territorium verbieten oder einschränken zu können. Um die Gentechnikfreiheit auf Deutschlands Äckern auf Dauer zu sichern, bedarf es auch hier einer rechtssicheren Verbotsmöglichkeit für den Anbau von Gentechnik-Pflanzen. Die Gentechnikfreiheit Deutschlands darf langfristig nicht allein auf freiwilligen Verzichtserklärungen von Unternehmen basieren.

Um einen Flickenteppich unterschiedlicher Regelungen zu verhindern, müssen Anbauverbote für Gentechnik-Pflanzen rechtssicher bundesweit gelten. Der Bund muss dabei die Hauptverantwortung tragen für Begründung und rechtliche Absicherung der Verbotsgründe. Der jetzt in der ressortabgestimmten Fassung vorgestellte Gesetzentwurf der Bundesregierung erfüllt diese Anforderungen nicht.

Schon im November letzten Jahres haben die Bundesländer im Bundesrat einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt, der Rechte und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern sinnvoll regelt.

Die vorliegenden juristischen Gutachten zu den neuen Gentechnikverfahren bestätigen, dass diese unter die einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Verordnungen des Gentechnikrechts fallen. Die Bundesregierung muss sich daher jetzt auf EU-Ebene für

eine entsprechende Klarstellung einsetzen, bevor derartige Produkte unreguliert auf den Markt gelangen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,
- a) den vom Bundesrat vorgelegten „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes“ (BT-Drs. 18/6664) aufzugreifen und für eine zügige Behandlung und Verabschiedung Sorge zu tragen,
 - b) auf EU-Ebene auf eine Klarstellung hinsichtlich der rechtlichen Einstufung neuer gentechnischer Verfahren und auf deren Regulierung gemäß Freisetzungsrichtlinie hinzuwirken.

Berlin, den 18. Oktober 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen wird sowohl in Deutschland als auch in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von der Bevölkerung mit großer Mehrheit abgelehnt. Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD ausdrücklich erklärt, dass sie die Vorbehalte des Großteils der Bevölkerung anerkennt. Die Bundesregierung muss also dafür Sorge tragen, die Gentechnikfreiheit Deutschlands sicherzustellen.

Mit der „Opt-Out-Richtlinie“ (EU) 2015/412 vom 11. März 2015 hat die EU ihren Mitgliedstaaten neue Möglichkeiten gegeben, den Anbau von Gentechnik-Pflanzen auf ihrem eigenen Staatsgebiet auszuschließen. Zuvor gab es dafür nur dann ausnahmsweise eine Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, auf Grundlage des Vorsorgeprinzips vorübergehend den Anbau zu untersagen, wenn nach erfolgter Zulassung einer Gentechnik-Pflanze für den Anbau neue wissenschaftliche Erkenntnisse publiziert werden, die ein Risiko für Umwelt oder Gesundheit vermuten lassen. Von dieser Möglichkeit hatten im Fall der Maislinie MON810, der einzigen seit 1998 in der EU zum Anbau zugelassenen gentechnisch veränderten Maislinie, mehrere Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht, darunter Deutschland. Diese bisherige Verbotsmöglichkeit ist jedoch langfristig nicht rechtssicher und auch nicht in jedem Fall anwendbar.

Von ihren derzeit laufenden EU-Anbauzulassungsanträgen haben die Unternehmen Deutschland auf Bitte der Bundesregierung ausgenommen. Dauerhaft darf die Gentechnikfreiheit Deutschlands aber nicht vom Wohlwollen privater Unternehmen abhängen. Daher ist eine unverzügliche Umsetzung der „Phase 2“ der Opt-Out-Richtlinie in deutsches Recht unverzichtbar. Nur wenn diese „Phase 2“ gesetzlich geregelt ist, können Anbauverbote rechtssicher ausgesprochen werden, wenn keine Einigung mit dem antragstellenden Unternehmen möglich ist.

Die Bundesländer haben über den Bundesrat dazu einen geeigneten Gesetzentwurf für rechtssichere und flächendeckende Anbauverbote auf Bundesebene vorgelegt. Der jetzt vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorgelegte Entwurf hat dagegen deutliche Schwächen. Der BMEL-Entwurf stellt unnötig hohe Hürden für bundesweite Anbauverbote auf. Kämen sie dennoch tatsächlich zustande, könnten sie nach dem Entwurf sehr leicht wieder aufgehoben werden. Der BMEL-Gesetzentwurf gefährdet die Gentechnikfreiheit Deutschlands. Er darf daher nicht in Kraft treten. Nur der Gesetzentwurf des Bundesrates ist eine rechtssichere und funktionsfähige Umsetzung der Opt-Out-Richtlinie und kann Deutschland dauerhaft vor dem Anbau von Gentechnik-Pflanzen bewahren.

Die EU-Kommission hat bereits vor einem Jahr angekündigt, ihre Einschätzung zur Regulierung neuer gentechnischer Verfahren abzugeben. Das ist bis heute nicht erfolgt.